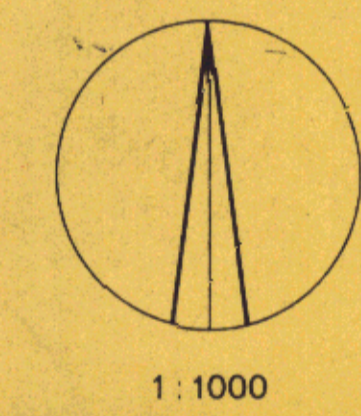


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAULICHEN
WR
WA
REINES WOHNGEBIET
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEWERBLICHE BAULICHEN
GE
GEWERBEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ
GFZ
TRH
1,0 und mehr
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
MAX. HÖCHSTGRENZE IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERSORGENSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 4
Vom 8. Oktober 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 4 für das Plangebiet Cuxhavener Straße - Westgrenzen der Flurstücke 370 und 371 der Gemarkung Fischbek - Bahnanlagen - Ostgrenze des Flurstücks 338 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederkgelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufhöhe unzulässig.

2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Leitungsfläche sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 9 Absatz 3 sowie die Bauordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Oktober 1965.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
NEUGRABEN - FISCHBEK 4

AUF GRUND DES BUNDESBAUSETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 718

HAMBURG, DEN 16.8.1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudezernator

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 14. Okt. 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 8. Okt. 1965 (GVBl. S. 184)
In Kraft getreten am 19. Okt. 1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 04

Archiv

Nr. 23024

Gesetz**über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 4**

Vom 8. Oktober 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 4 für das Plangebiet Cuxhavener Straße — Westgrenzen der Flurstücke 870 und 871 der Gemarkung Fischbek — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 838 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Oktober 1965.

Der Senat

Verordnung**über den Bebauungsplan Eißendorf 4**

Vom 5. Oktober 1965

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Oktober 1965.